

1. Für Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer Rote Robben, Charlottenstraße 25, 66119 Saarbrücken (nachfolgend: RR) und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend: Besteller) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bestimmungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als RR ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. An sämtlichen schutz- und urheberrechtsfähigen Unterlagen und Software behält sich RR seine Eigentums-, Schutz- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Der Besteller erhält das nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte und nicht übertragbare Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form zu den einzelvertraglich vereinbarten Zweck. Sofern einzelvertraglich die Nutzung auf bestimmten Geräten vereinbart wird, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf diese Geräte. Schutzvermerke des Lieferers auf Unterlagen und Software dürfen nicht entfernt werden und müssen auch auf Kopien und bearbeiteten Versionen übernommen werden. Die vorgenannten Unterlagen bzw. die Software dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von RR Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag RR nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Die Honorare sind bei Ablieferung des Werkes fällig. Erfolgt die Erstellung und Ablieferung eines Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der ersten Teillieferung ein Teilhonorar zu zahlen, das dem Anteil des bereits geleisteten Aufwandes in Relation zum Gesamtaufwand beträgt. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann RR Vorauszahlungen entsprechend dem zu erwartenden Aufwandes verlangen. Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, zahlbar zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzug innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeit. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Soweit die Parteien keine Bestimmung über die im Rahmen des Mediaeinkaufs zu erbringenden Leistungen, insbesondere Art, Menge, Umfang, Weiterverrechnung und Verteilung des Budgets auf verschiedene Medienunternehmen, Inhalt der Anzeigen oder sonstige Merkmale der Leistung getroffen haben, ist RR berechtigt, den Einkauf nach billigem Ermessen auszuführen. Ergänzend gelten die für die Buchung der Anzeige maßgeblichen Richtlinien der jeweiligen Mediaunternehmen, auch im Verhältnis zwischen RR und dem Besteller. Soweit diese Richtlinien diesen AGB widersprechen, haben diese AGB Vorrang. Dies gilt insbesondere für Gestaltung und Platzierung einer Anzeige, Bedingungen für die Einblendung der Anzeigen, Veröffentlichungszeiten und nachträgliche Änderungen des Auftrags sowie Berechnungsmethode der Anzeigenpreise. Die Berechnungsmethode für die Anzeigenpreise des Medienunternehmens (CPC, CPM, CPO, usw.) richtet sich nach den jeweiligen Richtlinien des Medienunternehmens. Findet sich dort keine Bestimmung, wird die maßgebliche Berechnungsmethode nach billigem Ermessen durch RR festgelegt.

5. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn RR die Verzögerung zu vertreten hat.

6. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch dessen Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von RR zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von RR innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktrete oder auf der Lieferung bestehe.

7. Die Mängelhaftungsansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt, jedoch verjähren Mängelansprüche in Fällen des Neubeginns der Verjährungsfrist in jedem Fall spätestens nach 24 Monaten. Die Wahl der Art der Mangelbeseitigung (Nachbesserung oder Nachlieferung) steht dem Lieferer zu. RR ist bei der Überlassung von Software als Liefergegenstand, worunter auch die Programmierung, das Design und die sonstige Erstellung von Webseiten gehört, zur Nacherfüllung durch das Aufzeigen zumutbarer Umgehungsmöglichkeiten des Mangels berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung zum zweiten Mal fehl, kann der Besteller seine weiteren Sekundärrechte geltend machen, jedoch sind Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels ausgeschlossen, sofern RR den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat und bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Der Besteller hat dem Lieferer alle Informationen, Unterlagen, Software und sonstigen Beistellungen und Arbeitsgrundlagen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter und ohne die Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen mit Dritten zur Verfügung zu stellen. Macht ein Dritter diesbezügliche Ansprüche gegen RR geltend, hat der Besteller RR auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit die Rechtsverletzung des Dritten durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von RR nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von RR gelieferten Produkten eingesetzt wird.

9. Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Besteller geltend, für die RR im Innenverhältnis der Parteien gegenüber dem Besteller haftet, verständigt der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche, erkennt den Anspruch des Dritten weder ausdrücklich noch konkludent an, überlässt dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen und unterstützt diesen hierbei in angemessenem Umfang. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Rechtsverletzung verbunden ist.

10. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bestimmungen sind Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird: a) nach dem Produkthaftungsgesetz, b) bei Vorsatz, c) bei grober Fahrlässigkeit, d) bei Arglist, e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Erweist sich eine Bestimmung des Vertrages als unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt.

12. Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von RR. RR ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Saarbrücken, den 01.04.2018